

# STATUTEN DER KONFERENZ DER STÄDTISCHEN POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN KSPD

---

## **Artikel 1 Name, Sitz und Zweck der KSPD**

Unter dem Namen „Konferenz der Städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren“ (KSPD) besteht ein Verein nach Art. 60 f. ZGB. Die KSPD ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes im Sinne von Art. 17 der Statuten des Städteverbandes.

Die KSPD vertritt die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und verfolgt den Zweck, die Sicherheit in Schweizer Städten zu erhalten und zu fördern. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Die gemeinsamen oder allgemeinen Sicherheitsinteressen und Sicherheitsbedürfnisse der Städte gegenüber Bund und Kantonen sowie sonstigen Behörden und Institutionen wahrzunehmen.
- Die zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes bei der Vorbereitung und Umsetzung von Erlassen, so weit sie die Sicherheitsinteressen der Städte berühren, zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das Verständnis für die besonderen Aufgaben und Probleme der urbanen Sicherheit in der politischen Diskussion und in der Öffentlichkeit zu fördern, zum Beispiel durch Förderung von Sicherheitsstudien und Abhalten von Tagungen zum Thema Städte-Sicherheit.
- Die Mitglieder zu beraten und in ihren Sicherheitsanliegen zu unterstützen, ihnen Informationen zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch zu pflegen, zum Beispiel in den Bereichen der Förderung und Entwicklung der Qualität polizeilicher Dienstleistungen und der Polizeikultur, Fragen der Finanzierung von städtischen Polizeikorps, Fragen der Zusammenarbeit mit Kantonspolizeien, Schulung, Ausbildung und Weiterbildung, Fragen der Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit.
- Die Einsitznahme in thematisch verwandten Organisationen (heute: KKJPD, SVSP, VSR).

Der Sitz befindet sich am Ort des jeweiligen Sekretariats.

## **Artikel 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der KSPD können Städte mit einer Mindesteinwohnerzahl von 10'000 Personen werden, welche über ein eigenes Polizeikorps verfügen, im Verbund mit einem Polizeikorps stehen, oder einen eigenständigen Zugriff auf ein kantonales Polizeikorps haben. Zur Begründung ist ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Artikel 3 Beiträge**

Die ordentlichen Aufwendungen der Konferenz werden durch jährliche Mitgliederbeiträge der Konferenz-Mitglieder gedeckt. Die Höhe derselben legt die Vereinsversammlung fest. Sie werden abgestuft nach der Einwohnerzahl erhoben.

Massgebend für die Einwohnerzahlen und damit für die Beitragshöhe ist dabei die jeweils letzte eidgenössische Volkszählung.

Der Rechnungsversand für die Mitgliederbeiträge erfolgt in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Rechnungsversand und Inkasso werden durch diejenige Stadt vorgenommen, welche das Sekretariat betreut.

### **Artikel 4 Organisation**

Die Organe der KSPD sind:

- a.) die Vereinsversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Kontrollstelle

### **Artikel 5 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung bildet als Versammlung der Mitglieder das oberste Organ der KSPD. Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, durch schriftliche Einladung, die mindestens 25 Tage vorher zu erfolgen hat, durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein, so sind sie, wo es zeitlich möglich ist, an der Vereinsversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Vereinsversammlung möglich.

Andere Dokumente als die in Abs. 1 genannte Einladung und Traktandenliste, können den Mitgliedern auch per Email zugestellt werden.

### **Art. 6 Vorsitz der Vereinsversammlung**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder, wenn er / sie verhindert ist, ein vom Vorstand gewähltes Tagespräsidium.

## **Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a.) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die verschiedenen Landesgegenden und –sprachen sind, so weit dies möglich ist, bei der Wahl des Vorstands angemessen zu berücksichtigen.
- b.) Wahl der Kontrollstelle (RechnungsrevisorInnen) auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c.) Wahl der Vertretungen der KSPD in anderen Organisationen.
- d.) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- e.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- f.) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- g.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- h.) Festsetzung der Entschädigung für die Sekretariatsführung.

## **Art. 8 Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmungen erfolgen, wenn die Vereinsversammlung nicht etwas Anderes beschliesst, offen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassungen (sogenannte Zirkularbeschlüsse) sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal fünf von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schweizerischen Städteverbandes ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

Nach der konstituierenden Sitzung gibt der Vorstand die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder bekannt.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einem einfachen Mehr der Anwesenden oder durch schriftlichen Beschluss. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Artikel 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin. Er oder sie kann im Rahmen der Sekretariatsführung und zur Abwicklung der ordentlichen Geschäfte des Vereins Hilfspersonen bevollmächtigen, den Verein durch ihre Unterschrift zu verpflichten.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a.) Die Vertretung der KSPD gegen aussen, insbesondere gegenüber den Behörden von Bund und Kantonen sowie privaten und halbstaatlichen Organisationen.
- b.) Die Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung und der Arbeitstagungen (Erfahrungstagungen) und / oder Kongresse.
- c.) Die Durchführung der Beschlüsse der KSPD.
- d.) Erlass und Änderung allfälliger Organisationsreglemente für den Vorstand und das Sekretariat.

Die Kompetenzen des Vorstands können im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss an den Präsidenten / die Präsidentin oder den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin übertragen werden.

## **Artikel 11 Sekretariat**

Dem Vereinsmitglied, das den Präsidenten bzw. die Präsidentin der KSPD stellt, obliegt die Betreuung des Vereinssekretariats. Das Sekretariat unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben administrativ, führt insbesondere Beschlussprotokolle an den Vorstandssitzungen und ein Mitgliederverzeichnis.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sekretariatsführung werden jährlich pauschal entschädigt. Die Entschädigung wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Sekretär / die Sekretärin sowie allfällige Hilfspersonen werden vom Vorstand gewählt.

## **Artikel 12 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die RechnungsrevisorIn(nen) der Kontrollstelle müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

### **Artikel 13 Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist je auf ein Jahresende hin möglich.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, woraufhin der endgültige Entscheid an der Vereinsversammlung zu treffen ist.

### **Artikel 14 Schlussbestimmungen**

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung der KSPD, so befindet sie gleichzeitig über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel.

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Dezember 2004 in Kraft.